

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren

Die Meldebehörde ist verpflichtet, die Bürger auf ihre Widerspruchsrechte hinzuweisen.

Sie haben die Möglichkeit, der Weitergabe Ihrer Daten in folgenden Fällen zu widersprechen:

1. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde übermittelt bestimmte personenbezogene Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und zwar über die Mitglieder und deren Familienangehörige.

Familienangehörige, die nicht selbst Mitglied der Religionsgesellschaft sind, können der Weitergabe ihrer Daten widersprechen.

2. Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)

Wenn Sie ein Alters-, Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum haben, darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Melderegisterauskünfte von Einwohnern erteilen, wenn die Betroffenen der Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Dies bedeutet, dass auch keine offiziellen Gratulationen durch die Gemeinde erfolgen können.

3. Datenübermittlungen an Parteien und vergleichbare Stellen (§ 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs vorangehenden Monaten einer Wahl oder gesetzlich zugelassenen Abstimmung für Zwecke der Wahlwerbung Auskunft aus dem Melderegister über Namen und Anschriften von Gruppen von Stimmberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (Jungwähler, Erstwähler oder Senioren) und diese der Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.

4. Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben.

5. Datenübermittlungen an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zur Herausgabe von Adressbüchern Auskünfte über Namen und Anschriften aller volljährigen Einwohner erteilen, wenn die Betroffenen der Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, verwenden Sie bitte den umseitigen Antrag

Bürgerbüro Rellingen-Pinnau
Hauptstraße 60
25462 Rellingen

Eingangsstempel: _____

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Familienname:
Vorname:
Geburtsdatum:
Anschrift:

Übermittlungssperren:

- Da ich nicht der Religionsgesellschaft meiner Familienangehörigen angehöre, beantrage ich gemäß § 42 Abs. 3 BMG, dass meine Daten nicht an die **Religionsgesellschaft meiner Familienangehörigen** übermittelt werden.
- Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten, wenn ich ein **Alters-, Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum** begehe und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 2 BMG.
- Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an **Parteien, Wählergruppen u. a. im Zusammenhang mit Wahlen** und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 1 BMG.
- Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an das **Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr** gemäß § 36 Abs. 2 BMG.
- Ich widerspreche der Weitergabe meines Namens und meiner Anschrift an **Adressbuchverlage** nach § 50 Abs. 3 BMG und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre.

Rellingen,
(Datum)

.....
(Unterschrift)